Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2008)

Heft: 49

Artikel: Alt-Reichenburg: 1500 bis 1800

Autor: Glaus, Beat

Kapitel: Reichenburg im Schatten der Französischen Revolution

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reichenburg im Schatten der Französischen Revolution

Eine Art Vorbote künftiger Auflehnung entzündete sich um 1780 «am Auflag von Heu und Streu» bei auswärtigem Kauf und Verkauf. In Vogt Schumachers letztem Amtsjahr (+ 1782) hielten die Hofleute deswegen von sich aus Gemeinde. Sie beschlossen, in Einsiedeln um Nachsicht und Aufhebung der Steuer anzuhalten und schickten Delegierte. Statt aber diese anzuführen, war der Vogt vorausgegangen, um das Kloster über die eigenwilligen Vorgänge im Dorf zu informieren. Nicht verwunderlich, dass deren Abgeordnete dort ungnädig empfangen und sogar bestraft wurden. Der ganze Unmut der Hofleute stürzte sich nun nicht zuletzt auf Vogt Schumacher selbst. Manchen Hofleuten gefiel auch nicht, dass er das Monopol des Salzverkaufs inne und aus der Erbmasse des zu Bilten umgekommenen Wirts Wilhelm die Taverne erworben hatte. Dieses allgemeine Missvergnügen bewog das Kloster, untersuchen zu lassen, was hinter den Klagen über den Vogt stecke. Die übrigen Amtsleute wurden also «auf Eid verhört», ohne dass dem Vogt eigentliche Verfehlungen nachgewiesen werden konnten. Zwei Hauptschreier wurden deshalb gerichtlich getadelt und gebüsst. 1 Abt Beat Küttel benützte die Gelegenheit der Ernennung eines neuen Vogtes, um wieder «gut Wetter» zu machen. Auf erfolgten Tod des Vogtes «Xaveri Schumacher, der das Salz zu verkaufen und in Hof zu nehmen allein die Erlaubnis hatte», aber «wegen diesem Privilegio als auch wegen den Auflagen von Heu und Streu vielen Hass auf sich gezogen hatte», höben «seine Hochfürstlichen Gnaden» diese Steuern mit Mandat vom 25. Januar 1783 auf. Liege dem Abt doch «das allgemeine Beste, die innere Ruhe und das Samtwohl der lieben Angehörigen» am Herzen. Mit dieser zweifachen Huld wolle er die Hofleute ermuntern, Treue und Dankbarkeit zu verdoppeln sowie den fürstlichen Geboten allzeit gehorsam zu sein. Dies würde in etwa erfüllt werden, wenn die Hofleute dem neu bestellten Amtsvogt Leutnant Anselm Kistler mit Achtung, Liebe und Zutrauen begegneten. «Dazu jedermann ernstlich ermahnt wird, um sich der Fürstlichen Gnade würdig» zu erzeigen.2

Gehäufte Ausschreitungen von «Nachtbuben» liessen 1787 Kanzler Jütz verordnen: Es dürfe bei Strafe «zu Nacht ohne Not niemand auf den Gassen sich aufhalten» oder dort gar «lärmen, schreien und jauchzen». Zweitens sei

¹ STAE, I. IA-d ad 1782 IX.

² STAE, I. IA-d ad 1783 I.

verboten, «nach des Englischen Grusses Stund» (dem gesungenen Ave Maria) weder «in noch aussert den Häusern» aufzuspielen mit Pfeifen, Geigen und anderen Instrumenten. Ferner hätten nach neun Uhr alle Einheimischen und im Hof Arbeitenden das Wirtshaus zu verlassen, für die Wirte gelte ab dann Ausschankverbot, die Vorgesetzten aber wären aufsichtspflichtig.³ 1788 wurde der aufklärerische Reichenburger Leonz Anton Wilhelm Pfarrer in seinem Heimatort. Ab 1789 schlug Frankreichs grosser Umsturz seine Wellen auch in dieses «Untertanendorf» – umso mehr, als der neue Geistliche auf ihnen ritt.

Nicht nur die Gemüter erhitzten sich, auch die Wirtschaftslage wurde angespannt. Ab 1795 sollte der «Grosshändler» Zett im Konstanzischen wöchentlich 16 Malter Korn für Einsiedeln kaufen, der Mehlverbrauch wurde rationiert, der Gewinn bei Brot und anderem normiert. Seit 1795 beunruhigte der Stäfner Handel in etwa auch Reichenburg. Jedenfalls wandte sich Abt Beat am 16. Mai eindringlich an «seine getreuen und lieben Untergebenen», getragen vom sehnlichen Wunsche: Es möchte «ununterbrochener Friede, ungestörte Ruhe, gute Eintracht, brüderliche Liebe, gegenseitiges Zutrauen und wahre Aufrichtigkeit» bei ihnen herrschen. Leider hätten sich schon seit längerer Zeit verschiedene Misshelligkeiten eingeschlichen. Auf die der «letzthin abgehaltenen fürstlichen Kommission» eingebrachten Klagepunkte eingehend, befahl er aufs Schärfste, dass jeder Hofmann bei Strafe folgende Anordnung beobachten müsse:

- 1. Der schon lange ungebührliche Rappen aufs Brot vom Zürcher Markt wird abgeschafft, ausser bei einer Seegfrörni.
- 2. Beim Brot- und Mehlpreis gilt die Glarner Schatzung; 5½ Pfund Teig sollen 4¾ Pfund gut gebackenes Brot ergeben.
- 3. Fürs Gewicht und Mass ist die Einsiedler Ordnung verbindlich.
- 4. Der Müller hat das Korn vor dem Eigentümer zu wägen, ebenso Mehl und Krüsch bei der Rückgabe.
- 5. Das Weinumgeld wird inskünftig nicht mehr vom Vogt allein, sondern unter obrigkeitlicher Aufsicht taxiert.
- 6. Der Wirt muss die Amtsleute von jedem Weinkauf in Kenntnis setzen.
- 7. Im Baumwollhandel ist bei jedem Pfund von 36 Lot vier Lot zuzugeben.
- 8. Der Sägerlohn richtet sich nach den nachbarlichen Sägereien. Ein einzölliger Laden kostet 2 Schilling, der anderthalbzöllige 2½, der zweizöllige aber 3 Schilling.
- 9. Nach wie vor ist die Ausfuhr von Holz verboten; dies gilt auch für auswärts angekauftes.

³ STAE. I. IA-d ad 1787 I.

⁴ STAE, I. IA-d ad 1795 V.

- 10. Das Vorkaufsrecht gilt nicht mehr.
- 11. Bezüglich des Verkaufs von Anken gilt das Mandat von 1777: dieser muss zuerst im Dorf verkündet und feilgehalten werden.
- 12. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen dürfen nur mit fürstäbtlicher Bewilligung stattfinden.
- 13. Das Drittel Zinszuschlag bei Schätzungen ist abgeschafft; dagegen wird der Zins für saumselige Schuldner von 5 auf 6% erhöht.
- 14. Bei Schätzung zinsloser Darlehen gilt der Drittelzuschlag nach wie vor.
- 15. Die alten Mandate betreffs Tanzen, nächtliche Schwärmereien und «Unfugen» werden bestätigt.
- 16. Die Amtsleute haben dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird. Schliesslich wurden sämtliche «lieben und getreuen Untergebenen» ermahnt, Übertretungen vorgenannter Punkte zu «leiden» und verdienter Strafe zuzuführen. Sollten aber «aller väterlichen Mahnungen ungeachtet Ruhe und Friede nicht hergestellt werden und neue Unruhen ausbrechen, so werde seine hochfürstlichen Gnaden zu verdienter Strafe wiederum das Salz obrigkeitlich anschaffen und auf Holz und Heu, Ried und Streu den bishin gnädig nachgelassenen Auflag wieder einziehen wonach sich Jeder vor Straf und Ungnade zu hüten wissen werde!» Das «grössere Kanzleisiegel» und die eigenhändige Unterschrift beglaubigten das Gesagte. In der Folge wurden einzelne Punkte durch spezielle Mandate eingeschärft und gelegentlich variiert.⁵

Dessen ungeachtet fand an der Kilbi 1796 die wohl letzte grössere Schlägerei statt, die sich junge und «mittelalterliche» Hofmänner im Ancien Régime leisteten; vermutlich hatten einige miteinander verschlungene Ereignisse dazu geführt. Franz Burlet sagte aus, er sei in alt Vogt Kistlers Haus gewesen, als sein Bruder Fridli mit Fürsprecher Meinrad Hahn in Wortwechsel und Streit geraten wäre. Dem hätte er sich durchs Fenster entziehen wollen, aber Hahn habe ihm auf die Hände gehauen, sodass er hinuntergefallen sei und sich verletzt habe. Fridli Burlet gab zu Protokoll: Als er und andere aus dem Wirtshaus kamen, habe sie Richter Burlets 25-jähriger Sohn angewiesen, sie sollten die in Schumachers Schopf verborgenen Burschen «ein wenig zerstäuben». Gewarnt, hätten diese sie mit Scheitern und Prügeln empfangen – woraus «hernach der Raufhandel entstanden» wäre. Dem hielt Meinrad Hahn entgegen: Er sei am Kilbiabend von einigen ledigen Buben angefallen worden, und insbesondere Franz und

⁵ STAE, I. IA-d ad 1795 V.; vgl. ebd. ad 1795 VIII., ad 1796 II., VIII. usw.

⁶ STAE, I. IA-d ad 1796 V. Die «Buben» sind hier meist gegen dreissig Jahre alte Ledige.

Fridli Burlet hätten ihn «mit verkehrten Worten» ehrverletzend gereizt. So habe er sich genötigt gesehen, «sich der hoheitlichen Mandate zu bedienen», welche erlaubten, dass der nötlich Beleidigte auf den Beleidiger hauen und stechen möge. Übrigens sei auch Richter Hahn, sein Vater, von Fridli Burlet «gröblich beschimpft und mit Lästerungen und Scheltungen insultiert» worden. Nach «allseitigem Verhör, Klag, Antwort und Kundschaft» urteilte der Kanzler: Fridli Burlet und Johann Georg Leonz Kistler sollten als Hauptschläger, Kaspar Leonz Burlet (Richters) aber als Anstifter dem Fürsprecher Hahn, Schmied Mettler und Xaver Schumacher einen halben Taler an die beschädigten Kleider vergüten, ferner jeder einen Neutaler Strafe und dem Speerreuter ein Trinkgeld bezahlen. Dem Verletzten müsse Hahn drei Dublonen Schmerzensgeld geben. Alle am Raufhandel Beteiligten wurden «in Frieden gelegt» und mussten sich nach dem Gottesdienst vom Pfarrer einen väterlichen Zuspruch anhören. Doch schadeten solche «Jugendsünden» den Wenigsten bei einer künftigen Honoratioren-Karriere, wie das Beispiel von Fähnrich Anselm Kistler und Meinrad Hahn belegt.7

Inzwischen hatte wie angetönt Pfarrer Wilhelm für Anliegen der Französischen Revolution im Allgemeinen und der Stäfner im Besonderen laut Partei ergriffen. Abt Beat Küttel nötigte ihn deshalb, das Pfarramt aufzugeben. Ein paar Tage später mahnte der Abt «seine lieben und getreuen Hofuntergebenen»: Sie wurden eindringlich angehalten, weder in «Wirtshäusern noch andern Zusammenkünften» mit ihren Nachbarn und fremden Leuten wegen «Verbesserung und Abänderung der Regierungs-Verfassung, von Frieden und Freiheit» sowie rigoroser Behandlung durch die Obrigkeiten in Unterredung zu treten - damit niemand in Anklage und Strafe verfalle! Dies umso mehr, als «der liebe Hof ja in allen Stücken auf das Mildeste behandelt» werde und er gewiss Grund habe, «mit seiner Landesobrigkeit» zufrieden zu sein. «Sollte aber aller wohlmeinenden Vorstellungen ungeachtet Einer oder der Andere wider dieses auf ihre eigene Ruhe, Friede und allgemeine Sicherheit abzielende Verbot gehandelt zu haben überführt werden, so werde ein solcher zur Warnung Anderer jedesmal zur strengsten Verantwortung gezogen und ohne Ansehung der Person mit einer unnachlässigen Strafe belegt werden. Der Herr Amtsvogt, die Vorgesetzten und jeder getreue Untergebene werde dahero anmit ermahnt, vermöge ihres Eides auf das Genaueste auf dieses Verbot Obacht zu halten und die Über-

Fähnrich Kistler war 1773 wegen Beteiligung an «Nachtlärm» verurteilt worden, amtete aber zehn Jahre später als letzter Amtsvogt; der eben erwähnte Meinrad Hahn aber war während der Mediation Märchler Ratsherr, nachher Vertrauensmann des Klosters und Gemeindepräsident.

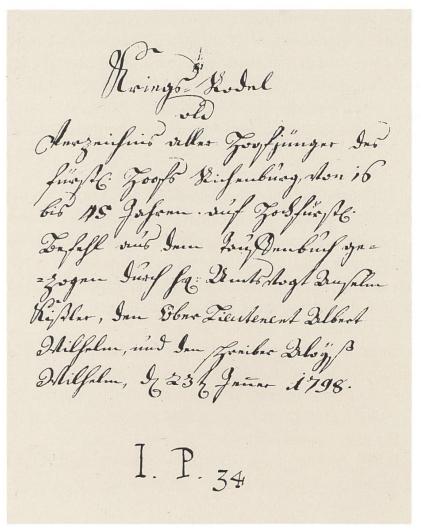


Abb. 13: Kriegsrodel von 1798 (Titelblatt).

Vor dem aufkommenden Franzosenkrieg liess auch das Kloster seine Reichenburger Wehrfähigen erfassen und exerzieren. Das Dorf löste sich zwar bald von der Herrschaft, zog aber im April mit Glarus(!) in den Abwehrkampf. Bei Wollerau verlor es fünf Mann.

treter desselben jedesmal unverzüglich an hoher Behörde einzuleiten. Im Unterlassungsfalle sie selbst sich billig verantwortlich machen würden» – wonach sich jeder vor Strafe und Ungnade hüten wolle!⁸

Pfarrer Wilhelms Nachfolger Balthasar Fridolin Müller musste sich 1797 von Meinrad Reumer und Fürsprecher Sebastian Rochus Kistler vorhalten lassen: Er lüge und «nehme das fremde Geld wie ein Schelm und Dieb»; er

⁸ STAE, IA-d ad 1796 XI.

«richte Neuigkeiten aus», verlange, dass Ehen nur vor ihm geschlossen würden und dergleichen. Die Strafe des Ancien Régime blieb nicht aus: Beide mussten künftigen Sonntag «vor dem Gottesdienst mit einem Bengel im Maul und einer Rute in der Hand unter der Linde stehen und nachher dem Herrn Pfarrer in Gegenwart des Weibels und Schreibers gehörige Abbitte leisten» – was vermutlich weiteres Öl in Reichenburgs schwelendes Revolutionsfeuer goss.⁹

1798 waren militärische Sicherheitsmassnahmen angezeigt. Das Mandat vom 17. Januar lautete: «Da viele anscheinende Gefahren dem allgemeine Vaterland und der Religion drohen: so ist auch jeder Bürger zu Verteidigung desselben das Seinige beizutragen schuldig. Aus mancher Hinsicht verordnen und befehlen als Dero hochfürstlichen Gnaden Beatus, Fürst und Abt der fürstlichen Stift Einsiedeln als Landesherr zu Reichenburg:

- 1. dass alle Mannspersonen von 16 bis 45 Jahre unverzüglich in einen Kriegsrodel sollen aufgezeichnet» werden, samt Altersangabe.
- 2. «dass zum wenigsten alle Feier- und Sonntage nach der hl. Christenlehre alle sich in den Waffen üben und denen Offizieren den schuldigen Respekt und Gehorsam leisten sollen.
- 3. dass die Offiziere jedes Hofmanns Gewehr und Waffen visitieren und fleissig aufzeichnen sollen, was ihnen an der vollständigen Kriegsarmatur abgeht.
- 4. Von diesem soll kein Hofmann ausgenommen sein aussert die Herren Amtsleut und Richter. Wenn jemand aus Notdurft nicht erscheinen kann, soll ein solcher die Ursache dem Herrn Amtsvogt eingeben, welcher sie schriftlich der hohen Behörde zu seiner Zeit eingeben wird. Das Fernere wird bei einer oberkeitlichen Musterung verordnet werden wonach sich jeder bei Strafe und Ungnade fleissig erscheinen und sich zu unterwerfen bereit sein wird».¹⁰

Im Anschluss daran wurde unter anderem das Mandat von 1756 über die militärische Ausrüstung in Erinnerung gerufen. Ihm zufolge hatten der Vogt, die Verordneten und Offiziere die wehrfähige Mannschaft sowie deren «Ober- und Unterwehr» zu inspizieren. Auch sollten die Leute «rottenweis» am «bisher gewohnten Kriegsexerzitium» eingeübt und unterwiesen werden. 11 Die Befehle wurden rasch umgesetzt. Der von drei Dorffunktionären

⁹ STAE, I. IA-g ad 1797 XI.

¹⁰ STAE, I. IA-d ad 1798 I.

¹¹ STAE, I. IA-d ad 1756 VIII. (am Schluss der 1798er-Eintragungen angefügt).

angelegte Kriegsrodel vom 23. Januar 1798 verzeichnet 132 Waffenfähige mit Geschlecht, Vornamen, Geburtsdatum sowie der (meist fragmentarischen oder fehlenden) Bewaffnung.¹²

Doch wenige Wochen später fand in Reichenburg ein politischer Umschwung statt.¹³ Um Mitte Februar kündigte eine Mehrheit der Hofleute dem Kloster den Gehorsam auf und verlangte Freiheit und Unabhängigkeit. Verfasser des «aufrührerischen und trotzvollen Schreibens» war wohl Hofschreiber Alois Wilhelm, der sich in der Folge als eigentlicher «Revolutionsführer» profilierte. Der Abt antwortete am 23. Februar, nicht ohne die stetige Milde des Klosters gegenüber Reichenburg hervorzuheben. Er rief zum Gehorsam auf, den der Hof nach Gottes Fügung schuldig sei. Reichenburgs revolutionär gesinnter Wortführer reagierte jedoch nur anklagend und drohend. Da sogar Schwyz die Äusseren Landschaften freisetzte, ja Anfang März eine französische Armee das «aristokratische» Bern in die Knie zwang, verzichtete auch Einsiedeln auf seine Reichenburger Herrschaft – allerdings erst am 12. März. Das Dorf aber triumphierte mit einem Freiheitsbaum. Doch die Reaktion folgte auf dem Fusse, als die Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat umgewandelt wurde. Die demokratischen Kantone versuchten dem zu entgehen, erst auf dem Verhandlungswege, schliesslich aber mit Waffengewalt. Das eben unabhängig gewordene Reichenburg schloss sich mehrheitlich dieser «Konterrevolution» an: Der «französische» Freiheitsbaum fiel, und die Dorfmiliz zog zusammen mit Glarus in den Krieg. Fünf Reichenburger blieben tot auf dem Höfner Kampfplatz. Nach der Niederlage der kleinen Kantone hielt die Helvetische Republik auch hier Einzug.

¹² STAE, I. P.34. Unter den 132 Waffenfähigen waren ein Oberleutnant mit «fürstlichem Kostüm und Sponton» (Stab mit Stahlspitz als Rangabzeichen); ferner ein Unterleutnant, ein Fähnrich, drei Wachtmeister, ein Tambour, ein Pfeifer sowie der Kompanieschreiber Josef Kaspar Kistler (*1754). Hinzu kamen drei Amtsleute, nämlich der Vogt, der Weibel und der Gemeindeschreiber sowie sieben Richter. Auch sieben Fremde wurden der Vollständigkeit halber aufgeführt.

¹³ Vgl. Glaus 2000, S. 12f.; id. 2005, S. 22f.